

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Gedanken	134
II.	Der strafrechtliche Schutz nach Art. 321 StGB	135
	1. Anwendungsbereich des Schutzes	135
	2. Wahrung des Anwaltsgeheimnisses und die Folgen der Geheimnisverletzung	135
	3. Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses	136
	a. Entbindung vom Anwaltsgeheimnis	136
	i. Exkurs: Honorarforderungen	137
	b. Zeugnisverweigerungsrecht	137
	4. Exkurs: Art. 321 StGB als Blocking Statute im internationalen Verhältnis?	138
III.	Standesrechtlicher Schutz nach Art. 15 der Standesregeln	139
	1. Inhalt	139
	2. Verletzung des standesrechtlichen Berufsgeheimnisses	139
	3. Verhältnis des standesrechtlichen Schutzes des Anwaltsgeheimnisses zum Berufsrecht und zum Strafrecht	140
IV.	Zusammenfassung	140

Literatur BOHNET/MARTENET, *Droit de la profession d'avocat*, Bern 2009; BRUNNER/HENN/KRIESI, *Anwaltsrecht*, Zürich 2015; CHAPPUIS/ALBERINI, *Secret Professionnel de l'avocat et solutions cloud*, *Anwaltsrevue* 2017, 337 ff.; DAL MOLIN-KRÄNZLIN, *Entbindung vom Anwaltsgeheimnis und Kostenvorschuss*, *AJP* 2017, 621 ff.; FELLMANN, *Anwaltsrecht*, 2. Aufl., Bern 2017; FELLMANN/ZINDEL (Hrsg.), *Kommentar zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)*, 2. Aufl., Zürich 2011 (zit. BEARBEITER/IN, in: Fellmann/Zindel); HOFFET, *Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses im Verfahrensrecht des Bundes*, *Anwaltsrevue* 2012, 225 f.; MOREILLON (Hrsg.), *Commentaire Romand Entraide internationale en matière pénale*, Basel 2003 (zit. CR Entraide); NIGGLI/HEIMGARTNER (Hrsg.), *Basler Kommentar Internationales Strafrecht*, Basel 2015 (zit. BSK IRSG-BEARBEITER/IN); NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), *Basler Kommentar Strafrecht*, 2 Bde., 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB-BEARBEITER/IN); SPRENGER, *Anwaltsgeheimnis des Unternehmensjuristen*, Diss. Zürich 2011; SUTTER, *Anwaltsgeheimnis und Honorarinkasso: ein Zwischenstand*, *Anwaltsrevue* 2018, 185 ff.; TESTA, *Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten*, Diss. Zürich 2001; TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), *Schweizerisches Strafrechtbuch, Praxiskommentar*, 3. Aufl. Zürich 2018 (zit. PK-BEARBEITER/IN); WOLFFERS, *Der Rechtsanwalt in der Schweiz*, Diss. Bern 1986.

Materialien Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 28. April 1999, BBl 199 6013 (zit. Botschaft BGFA); Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR, SR 313.0); Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021); Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (BZP, SR 273); Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61); Bundesgesetz über internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 28. September 2012 (Steueramtshilfegesetz, StAhiG, SR 651.1); Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG, SR 351.1); Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0); Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272); Schweizerischer Anwaltsverband (SAV), Schweizerische Landesregeln vom 10. Juni 2005 (zit. Landesregeln SAV); Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); Statuten des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 22. Juni 2001 (<https://www.sav-fsa.ch/de/documents/dynamiccontent/statuten.pdf>) (20.2.2019) (zit. SAV Statuten); Statuten des Zürcher Anwaltsverbandes vom 21.8.2013 einsehbar unter: https://www.zav.ch/de/documents/pool/zav_statuten_und_reglemente_2018.pdf (20.2.2019) (zit. Statuten ZAV).

I. Einleitende Gedanken

Das Anwaltsgeheimnis ist ein zentrales Element des Anwaltsberufes. Der Klient gibt dem Anwalt sensitive, oft persönliche Informationen bekannt und muss daher darauf vertrauen können, dass diese Informationen geheim bleiben. Das Anwaltsgeheimnis schafft somit das Fundament für ein Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Anwalt. Das Anwaltsgeheimnis besitzt sodann auch eine institutionelle Dimension, indem es die Rechtsordnung schützt und den Zugang zum Recht garantiert.¹ Ohne den Schutz des Anwaltsgeheimnisses würde der Klient den Anwalt nicht aufsuchen oder ihm nicht Geheimnisse offenlegen. Somit liegt das Anwaltsgeheimnis auch im fundamentalen Interesse des Rechtsstaates. Zudem schützt das Anwaltsgeheimnis den Anwalt auch vor Übergriffen des Staates und von Gegenparteien.²

Im schweizerischen Recht wird das Anwaltsgeheimnis durch verschiedene Bestimmungen geschützt, welche teils unterschiedliche Zwecke verfolgen, grundsätzlich jedoch im Einklang miteinander auszulegen sind.³ Auf Bundesebene ist das Anwaltsgeheimnis strafrechtlich verankert (Art. 321 StGB) und im öffentlich-rechtlichen Berufsrecht (Art. 13 BGFA) geregelt. Ergänzend ist das Anwaltsgeheimnis auch Gegenstand des Landesrechts (Art. 13 Landesregeln SAV). Der Fokus dieses Beitrages liegt auf der straf- und landesrechtlichen Absicherung des Anwaltsgeheimnisses.

1 BGE 135 III 597, E. 3.4 mit weiteren Verweisen.

2 FELLMANN, Rz 525.

3 Zu einer Übersicht der verschiedenen Regelungen und zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses und deren Zweckverfolgung siehe NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 12–23; FELLMANN, Rz 529–538.

II. Der strafrechtliche Schutz nach Art. 321 StGB

1. Anwendungsbereich des Schutzes

Das Anwaltsgeheimnis wird durch die Strafbewehrung in Art. 321 StGB geschützt. Das Anwaltsgeheimnis nach Art. 321 StGB verpflichtet alle Personen, die aufgrund eines kantonalen oder ausländischen Anwaltspatentes den Anwaltsberuf ausüben.⁴

Ebenso fallen Hilfspersonen der Rechtsanwälte und auch Studierende unter das Berufsgeheimnis. Hilfsperson ist, «*wer bei der Berufstätigkeit des (Haupt-)Geheimnisträgers in der Weise mitwirkt, dass er grundsätzlich von den dabei wahrgenommenen Tatsachen ebenfalls Kenntnis erhält*».⁵ Entscheidend bei der Qualifikation als Hilfsperson ist nicht die Stellung der betroffenen Person, vielmehr genügt es, wenn sie den Geheimnisträger in irgendeiner Funktion bei der Erfüllung seiner Aufgabe unterstützt und dabei Kenntnis von Geheimnissen der betreuten Person erhält.⁶ Dazu gehören in der Regel alle Personen, die unter der Leitung und Aufsicht des zur Geheimhaltung verpflichteten Anwalts tätig sind.

Praktische Relevanz erfährt der Beizug von Hilfspersonen in vielfältiger Hinsicht, so bei anwaltlichen Untersuchungen oder bei der Auslagerung von Klientendaten in die «Cloud».⁷

Im digitalen Zeitalter hat das Anwaltsgeheimnis und die möglichen Folgen bei dessen Verletzung an Bedeutung gewonnen. Die Kommunikation mit Klienten mittels unverschlüsselter E-Mail oder unter Verwendung von Messaging Diensten sowie die Speicherung von Daten in der Cloud stellt die Anwälte vor grosse Herausforderungen. Ein kritisches Hinterfragen allgemein akzeptierter Praktiken ist dringend angezeigt.

2. Wahrung des Anwaltsgeheimnisses und die Folgen der Geheimnisverletzung

Berufsgeheimnisträger dürfen Berufsgeheimnisse nicht offenbaren. Wird ein Berufsgeheimnis ohne Rechtfertigungsgrund offenbart, liegt eine Berufsgeheimnisverletzung vor.

Bei der Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt, welches nur bei Vorsatz bestraft wird (im Gegensatz zur Verletzung der im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA] geregelten Berufsregeln, welche auch bei blosser Fahrlässigkeit oder auch präventiv bei ernsthafter Gefährdung disziplinarisch geahndet werden kann).⁸

4 FELLMANN, Rz 536; BSK StGB II-OBERHOLZER, Art. 321 N 6; PK-TRECHSEL/VEST, Art. 321 StGB N 5.

5 PK-TRECHSEL/VEST, Art. 321 StGB N 13.

6 BSK StGB II-OBERHOLZER, Art. 321 N 10.

7 Zur Frage ob der Anbieter einer Cloud eine Hilfsperson i.S.v. Art. 321 StGB darstellt, siehe z.B. CHAPPUIS/ALBERINI, Anwaltsrevue 2017, 337–343.

8 FELLMANN, Rz 535.

Die Verletzung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet und ist auch nach Beendigung der Berufsausübung bis zum Tod des Geheimnisträgers strafbar.⁹

Art. 321 Abs. 1 StGB umschreibt die Tathandlung als Offenbaren eines Geheimnisses.¹⁰ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt jedes Verhalten als Offenbaren, «welches zur Kenntnisnahme der geheimen Tatsachen durch (mindestens) einen Aussenstehenden führt oder diesem mindestens die Kenntnisnahmemöglichkeit eröffnet».¹¹

Eine Offenbarung liegt also vor, wenn geheime Unterlagen und Informationen direkt an Dritte weitergeleitet werden oder so aufbewahrt werden, dass sich Aussenstehende Einsicht verschaffen können.¹² Somit sind Anwälte verpflichtet, eine Infrastruktur zu schaffen, durch welche der unbefugte Zugriff bzw. die Kenntnisnahme durch Unbefugte verhindert werden kann.¹³

3. Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses

a. Entbindung vom Anwaltsgeheimnis

Gemäss Art. 321 Abs. 2 StGB ist der Täter nicht strafbar, wenn er das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart.¹⁴ Die Einwilligung des Geheimnisherrn verpflichtet den Anwalt jedoch nicht zur Offenbarung von Anvertrautem.¹⁵

Sofern die Einwilligung des Klienten nicht eingeholt werden kann oder sie verweigert wird, muss der Anwalt ein Gesuch auf schriftliche Bewilligung an die kantonale Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte richten.¹⁶ Die Aufsichtsbehörde nimmt in diesem Fall eine Güterabwägung zwischen den Interessen des Klienten an der Geheimhaltung und den Interessen des Anwaltes an der Offenbarung des Geheimnisses vor.¹⁷ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann unter Umständen auf ein entsprechendes Gesuch verzichtet werden.¹⁸

9 FELLMANN, Rz 557; BSK StGB II-OBERHOLZER, Art. 321 N 18; BGE 123 IV 75, E. 2a.

10 FELLMANN, Rz 535.

11 PK-TRECHSEL/VEST, Art. 321 StGB N 23; siehe auch BSK StGB II-OBERHOLZER, Art. 321 N 19.

12 BSK StGB II-OBERHOLZER, Art. 321 N 19.

13 NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 77.

14 Siehe dazu BOHNET/MARTENET, Rz 1904. Zu weiteren möglichen Rechtfertigungsgründen siehe FELLMANN, Rz 607 ff.

15 Siehe Art. 13 Abs. 1 BGFA. Ebenso NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 141. Zur Diskussion der Zweckmässigkeit dieser Regelung siehe FELLMANN, Rz 581 ff.

16 BOHNET/MARTENET, Rz 1911; siehe auch Urteile des BGer, 10.11.2014, 2C_461/2014, E. 4.1 und 24.10.2012, 2C_587/2012, E. 2.4.

17 PK-TRECHSEL/VEST, Art. 321 StGB N 34; Urteile des BGer, 7.4.2014, 2C_1127/2013, E. 3.1 und 17.3.2012, 2C_661/2011, E. 3.1.

18 NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 140.

i. Exkurs: Honorarforderungen

Von hoher praktischer Relevanz ist die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis in Zusammenhang mit dem Honorarinkasso. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob bereits das Bestehen eines Mandatsverhältnisses ein Geheimnis darstellt und somit der Anwalt den Klienten ohne Entbindung vom Anwaltsgeheimnis überhaupt betreiben darf.¹⁹

In manchen Kantonen ist eine Betreuung und die Einleitung des Schlichtungsverfahrens auch ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis zulässig²⁰, da das Bestehen des Mandatsverhältnisses, die Rechnungsstellung und Hinweise auf offene Honorarnoten im Rahmen von Inkassobemühungen nicht vom Anwaltsgeheimnis gedeckt sind. Die prozessuale Geltendmachung des Honorars bedarf jedoch stets einer Entbindung.²¹

Im Konkurs des Mandanten muss das Berufsgeheimnis weiterhin beachtet werden. Dasselbe gilt im Falle des Todes des Mandanten. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit des Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant ist das Berufsgeheimnis auch gegenüber den Erben zu wahren, die in diesem Zusammenhang als unbefugte Dritte anzusehen sind.²²

b. Zeugnisverweigerungsrecht

Art. 321 Abs. 3 StGB behält zwar die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde ausdrücklich vor,²³ was im Verfahrensrecht für bestimmte Geheimnisträger zu Zeugnis- und Auskunftspflichten führt.²⁴

Die Verfahrensrechte des Bundes (ZPO, StPO, sowie das Verwaltungsverfahrenrecht) sehen jedoch ein Mitwirkungsverweigerungsrecht für Anwälte (Art. 163 Abs. 1 lit. b und Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO, Art. 171 Abs. 1 StPO, sowie Art. 16 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 lit. b BZP und Art. 40 VStrR) sowie ein Herausgabeverweigerungsrecht²⁵

19 Siehe dazu verneinend das Bundesgericht in BGer, 7.4.2014, 2C_1127/2013; 17.3.2012, 2C_661/2011 und 28.4.2010, 2C_42/2010; anderer Meinung: BOHNET/MARTENET, Rz 1939. In seiner jüngsten Rechtsprechung berücksichtigt das Bundesgericht im Rahmen der Güterabwägung den Umstand, ob der Anwalt ein Kostenvorschuss erhoben hat. Siehe dazu SUTTER, Anwaltsrevue 2018, 185–187; kritisch DAL MOLIN-KRÄNZLIN, AJP 2017, 621–627.

20 Nach der Zürcher Praxis z.B. kann ein Anwalt zur Durchsetzung seiner Honoraransprüche gegen den Klienten die Betreuung einleiten, ohne vorgängig die Einwilligung des Klienten oder die Ermächtigung durch die Aufsichtskommission einholen zu müssen (NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 146 f.). Zu einer Übersicht der verschiedenen kantonalen Regelungen siehe BOHNET/MARTENET, Rz 1933, FN 1539–1541; Rz 1935, FN 1551–1556.

21 NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 151 ff.

22 NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 156 f.

23 FELLMANN, Rz 641 ff.

24 BSK StGB II-OBERHOLZER, Art. 321 N 26; PK-TRECHSEL/VEST, Art. 321 StGB N 38.

25 NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 143.

für anwaltliche Korrespondenz und Gegenstände vor (siehe Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO, Art. 171 Abs. 1 StPO, Art. 16 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 51 BZP, sowie Art. 46 Abs. 3 VStrR).²⁶

Da die anwaltliche Schweigepflicht den staatlichen Zwangsmassnahmen vorgeht, ist die Beschlagnahme von Unterlagen in Anwaltsbüros nur bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Rechtfertigungsgründe und nur in äussersten Ausnahmefällen zulässig.²⁷

4. *Exkurs: Art. 321 StGB als Blocking Statute im internationalen Verhältnis?*

Im internationalen Verhältnis ersuchen ausländische Behörden immer wieder um die Bekanntgabe von Informationen bzw. die Unterbreitung von Dokumenten, welche dem Schweizer Anwaltsgeheimnis unterstehen. Können sich die Parteien bzw. Schweizer Behörden in einem solchen Fall auf das Schweizer Anwaltsgeheimnis als «Blocking Statute» berufen?

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen wird das Anwaltsgeheimnis durch Art. 9 IRSG geschützt, welcher auf die einschlägigen Bestimmungen der StPO über das Zeugnisverweigerungsrecht verweist.²⁸

Dem Anwalt im Rechtshilfeverfahren kommt somit – sofern er nicht selbst Ziel der Ermittlungen ist – innerhalb seines anwaltstypischen Tätigkeitsbereiches für alle ihm anvertrauten Tatsachen absoluter Schutz zu. Im rein wirtschaftlichen (also nicht anwaltstypischen) Tätigkeitsbereich kann er sich jedoch nicht auf den Schutz des Anwaltsgeheimnisses berufen.²⁹ Eine Treuhandtätigkeit ist solange anwaltstypisch, als dass die Rechtsberatung nicht dahinter zurücktritt.³⁰

Wenn bei einem Anwalt in der Schweiz Unterlagen über ein Konto beschlagnahmt werden sollen, das er für einen Klienten führt, kann sich der Anwalt grundsätzlich selber gegen die Herausgabe der Unterlagen an den ausländischen Staat wehren.³¹ Ob eine mit einer solchen Beschwerdeerhebung verbundene Preisgabe des Namen des Klienten ihrerseits eine Verletzung des Berufsgeheimnisses darstellt – bspw. aufgrund nicht (rechtzeitig) erfolgter Einwilligung durch den Klienten – muss im konkreten Einzelfall aufgrund einer Interessensabwägung eruiert werden.³²

Im Bereich der internationalen Amtshilfe sieht das Steueramtshilfegesetz (StAhiG) für Anwälte vor, dass die Herausgabe von Unterlagen und Informationen zu verweigern ist, soweit diese durch das Anwaltsgeheimnis geschützt sind (Art. 8 Abs. 6 StAhiG).

26 HOFFET, Anwaltsrevue 2012, 225–226.

27 NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 144.

28 BSK IRSG-GLUTZ, Art. 9 N 9.

29 CR Entraide, Art. 9 EIMP N 4.

30 BSK IRSG-GLUTZ, Art. 9 N 9 m.H. auf die deutsche Rechtsprechung.

31 Siehe z.B. BGE 130 II 193, E. 4.2 f.

32 NATER/ZINDEL, in: Fellmann/Zindel, Art. 13 BGFA N 113.

III. Standesrechtlicher Schutz nach Art. 15 der Standesregeln

1. Inhalt

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) hat für seine Mitglieder verbindliche Standesregeln erlassen.³³

Die Standesregeln des SAV sind Ausdruck des Berufsüblichen und sollen die Verhaltensregeln der Anwältinnen und Anwälte in der Schweiz vereinheitlichen.³⁴ Sie stellen kein objektives Recht dar, sondern sind Ausdruck vereinsrechtlicher Selbstbindung.³⁵ Es sind also private Normen, denen sich Anwältinnen und Anwälte durch ihren Beitritt zu einem der kantonalen Anwaltsverbände freiwillig unterwerfen.³⁶

Das Standesrecht hatte vor allem vor Inkrafttreten des BGFA und insbesondere bei der Auslegung der kantonalen Anwaltsordnungen eine grosse Bedeutung. Doch trotz Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte am 1. Juni 2002, welches das Berufsgeheimnis der Anwälte in Art. 13 regelt, spielen die Standesordnungen aufgrund der Disziplinalgewalt der Anwaltsverbände weiterhin eine wichtige Rolle.

2. Verletzung des standesrechtlichen Berufsgeheimnisses

Nach Art. 31 der Standesregeln des SAV steht die Disziplinalgewalt den kantonalen Verbänden zu.³⁷ Diese bestellen eigene Disziplinarkommissionen, Standeskommissionen oder Standesgerichte zur Beurteilung und Sanktionierung von Verletzungen der Standesregeln.

Die Sanktionen sind je nach Verband verschieden. So sehen die Statuten des Zürcher Anwaltsverbandes neben einer Verwarnung einen Verweis und eine Busse von 100 bis 5 000 Franken vor. Zusätzlich kann das Standesgericht beim Vorstand den Vereinsabschluss und/oder die Anzeige an die Aufsichtskommission beantragen, welche Anzeigen von Amtes wegen prüft.³⁸

33 Die heute gültigen Standesregeln des SAV wurden am 10. Juni 2005 erlassen (siehe «www.sav-fsa.ch/de/anwaltsrecht/berufsregeln-national.html» [20.2.2019]).

34 Botschaft BGFA, 6053 f.; BGE 130 II 270, E. 3.1.3.

35 WOLFFERS, 127; BOHNET/MARTENET, Rz 276.

36 WOLFFERS, 30; BOHNET/MARTENET, Rz 280.

37 BRUNNER/HENN/KRIESI, 255 ff., Rz 4.

38 § 16 Abs. 1–3 Statuten ZAV. Zu einer Übersicht von verschiedenen kantonalen Sanktionen siehe SPRENGER, 114, ebenso FELLMANN, Rz 1110.

3. *Verhältnis des standesrechtlichen Schutzes des Anwaltsgeheimnisses zum Berufsrecht und zum Strafrecht*

Als Mitglied eines Anwaltsverbandes unterstehen Rechtsanwälte ebenfalls der kantonal ausgestalteten Berufsaufsicht nach dem BGFA und somit einer doppelten Disziplinaraufsicht. Im Falle eines Verstosses soll jedoch eine doppelte Sanktionierung vermieden werden.³⁹

Sofern aufgrund desselben Sachverhaltes gleichzeitig ein Verfahren vor der Aufsichtsbehörde und dem Standesgericht anhängig ist, tritt beispielsweise das Standesgericht im Kanton Zürich auf Beschwerden nur insoweit ein, als die Verletzung von Standesregeln gerügt wird.⁴⁰

Sofern die Aufsichtskommission gegen einen Rechtsanwalt eine Disziplinarmassnahme ausspricht, hat das Standesgericht unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu entscheiden, ob beziehungsweise inwiefern eine weitere Sanktionierung erforderlich ist.⁴¹ Ebenso berücksichtigt das Standesgericht bereits verhängte strafrechtliche Sanktionen.⁴²

Auch Straf- und Standesrecht orientieren sich aneinander, die Sanktionierung nach den jeweiligen Bestimmungen erfolgt jedoch grundsätzlich unabhängig. Eine disziplinarische Sanktionierung stellt denn auch kein Straferkenntnis dar und Art. 321 StGB schliesst die disziplinarische Ahndung der Verletzung des Berufsgeheimnisses der Anwälte nicht aus.⁴³

IV. Zusammenfassung

Das Anwaltsgeheimnis ist durch das Straf-, Berufs- und das Standesrecht in der Schweizer Rechtsordnung mehrfach verankert und mit ernsthaften Sanktionen bewehrt. Die bei Offenbarung eines Berufsgeheimnisses drohenden Sanktionen haben primär den Zweck, den Klienten und die Klientenbeziehung zu schützen, sie bezwecken aber auch den Schutz des Anwalts vor staatlichem und privatem Druck, Geheimnisse zu offenbaren. Spezifische Bestimmungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie der Amtshilfe schützen das Anwaltsgeheimnis auch im internationalen Verhältnis. Im digitalen Zeitalter hat das Anwaltsgeheimnis an Bedeutung gewonnen, beispielsweise bei der Kommunikation durch unverschlüsselte E-Mail oder mittels Messaging Services sowie der Speicherung elektronischer Daten in der Cloud.

39 SPRENGER, 114.

40 Siehe § 16 Abs. 4 der Statuten ZAV.

41 TESTA, 269.

42 SPRENGER, 114, FN 663; siehe auch BGE 119 Ib 412.

43 BGE 97 I 831, E. 2; ebenso BGE 97 I 831, E. 2.